

**Ausschussvorlage KPA 20/46**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss

zu dem

**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der CDU,**  
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte**  
**– Drucks. [20/10761](#) –**

1. Vereinigung der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten des Landes Hessen e. V.	S. 1
2. Elternbund Hessen e. V.	S. 3
3. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen	S. 6
4. Ganztagsschulverband e. V., Landesverband Hessen	S. 9
5. Evangelisches Büro Hessen	S. 10
6. Hessischer Philologenverband e. V.	S. 11
7. Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb)	S. 13
8. Verband der Lehrer in Hessen (VDL)	S. 14
9. Fachschaft Lehramt, Justus-Liebig-Universität Gießen	S. 19
10. Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ABL) zusammen mit Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) Justus-Liebig-Universität Gießen und Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) Universität Kassel	S. 20
11. Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 21
12. Grundschulverband Landesgruppe Hessen	S. 22
13. Interessenverband Hessischer Schulleitungen e. V.	S. 24
14. Verband Sonderpädagogik, Landesverband Hessen e. V.	S. 26
15. L-Netz Fachschaft Uni Frankfurt	S. 28
16. DGB Hessen-Thüringen	S. 30

## **Stellungnahme der Vereinigung der hessischen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte (LtDrs. 20/10761)**

Grundsätzlich ist die mit diesem Gesetz beabsichtigte Erhöhung der Besoldung für die Grundschullehrkräfte zu begrüßen.

Allerdings ist die auf insgesamt sechs Jahre gestreckte Anpassung wenig geeignet, die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele zu erreichen, die Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen in Hessen zu steigern und eine Abwanderung in andere Bundesländer wirksam zu verhindern. Denn im Gegensatz zu der hier beabsichtigten schrittweisen Erhöhung der Besoldung haben andere Bundesländer diese Erhöhung ohne eine derartige Verzögerung umgesetzt.

Insoweit ist daher eine Korrektur, die mindestens eine Halbierung der Erhöhungsschritte beinhalten muss, dringend anzuraten.

Soweit der Gesetzentwurf darüber hinaus eine Besoldungsanpassung auch für Konrektorinnen und Konrektoren sowie Rektorinnen und Rektoren an Grundschulen vorsieht, ist dies im Grundsatz ebenfalls zu begrüßen, da insoweit dem besoldungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung getragen werden soll. Allerdings gelten auch für diesen Teil des Gesetzesentwurfs die vorstehend geäußerten Bedenken bezüglich der Dauer der Anpassung.

Im Übrigen wird durch die beabsichtigte Erhöhung der Besoldung für die unteren Besoldungsgruppen der Schulleitungsmitglieder, die bisher nicht der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet waren, das besoldungsrechtliche Abstandsgebot zu den schon jetzt der Besoldungsgruppe A 14 zugeordneten Schulleitungsmitgliedern, für die in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Veränderung ihrer Besoldung vorgesehen ist, signifikant beeinträchtigt, da bei unverändertem Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung zwischen den neu der Besoldungsgruppe A 14 zugewiesenen Schulleitungsmitgliedern und den schon dieser Besoldungsgruppe zugeordneten Schulleitungsmitgliedern trotz größeren Aufgabenumfangs das bisherige Abstandsgefüge aufgehoben würde.

Insoweit besteht für diese Gruppe der Schulleiterinnen und Schulleiter ein zur Wiederherstellung des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots erforderlicher Nachbesserungsbedarf, dem mindestens mit einer Zulagenregelung für diese Beschäftigtengruppe zu entsprechen ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich für diese Schulleitungsstellen kaum mehr geeignete Interessenten finden werden. Eine solche Entwicklung wäre nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass die Attraktivität dieser



Positionen schon in der Vergangenheit nicht sehr hoch gewesen ist, für die hessische Schullandschaft in hohem Maße gefährlich.

Im Übrigen ließe sich jenseits der besoldungsmäßigen Verbesserungen eine Steigerung der Attraktivität der Position der Schulleiterinnen und Schulleiter auch durch eine Entlastung bei ihrer Unterrichtsverpflichtung durch eine entsprechende Änderung der Pflichtstundenverordnung sowie durch eine Erhöhung der Besetzungszeiten der Schulsekretariate erreichen. Hierauf sollte dringend hingewirkt werden.

Darmstadt, 5. April 2023

Für den Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Achim Rollmann', written in a cursive style.

Achim Rollmann  
Landesvorsitzender

Frankfurt am Main, 17.04.2023

Frau Vorsitzende  
des Kulturpolitischen Ausschusses  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte, Drucks. 20/10761**

Sehr geehrte Frau Hartmann,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.03.2023 - Aktenzeichen: I 2.8 - nehmen wir zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

Der elternbund hessen e.V. (ebh) begrüßt die geplante Anhebung der Besoldung der Grundschullehrkräfte. Sie ist in Anbetracht der gestiegenen Anforderungen und Herausforderungen, mit denen sich gerade Lehrkräfte in den Grundschulen konfrontiert sehen, mehr als angemessen. Sie ist mit Blick auf die in anderen Bundesländern bereits vollzogenen Besoldungsanhebungen zudem überfällig. In der Begründung zur Gesetzesnovelle wird zu Recht auf die Bedeutung einer den Aufgaben der Grundschullehrkräften entsprechenden Besoldung im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern im stetig enger werdenden Feld der Bewerber\*innen um eine Stelle im Grundschulbereich hingewiesen.

Ungeachtet dieser grundsätzlich positiven Einschätzung zu der vorgesehenen Besoldungsanpassung fällt die geplante Änderung durch schrittweise Anpassung der Besoldung an die Besoldungsgruppen A 13 bzw. A 14 im Wege der Erhöhung einer jährlich bis zum Jahre 2028 anwachsenden ruhegehaltsfähigen Zulage zu zögerlich aus. Um das erstrebte Ziel einer wettbewerbsfähigen Besoldung und einer den gestiegenen Aufgaben und Anforderungen der Lehrkräfte in der Grundschule angepassten attraktiven Entlohnung zu erreichen, hätte es aus Sicht des ebh einer sofortigen, zumindest aber einer deutlich rascheren Anhebung des Besoldungsniveaus auf die entsprechenden nächst höheren Stufen



bedurft. Nicht zuletzt wegen der offenbar massiv gestiegenen Skepsis gegenüber dem Lehramtsstudium im allgemeinen und dem Grundschullehramt im Besonderen bedarf es umgehender und entschiedener Schritte, um die Unterrichtsversorgung im Primarbereich sicherzustellen. Gleich mehrere Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen) haben die erforderlichen Konsequenzen gezogen und die Anpassung an die höheren Besoldungsstufen bereits vollzogen. Andere Bundesländer, die sich ebenfalls zu einer stufenweisen Anpassung entschlossen haben, werden diese früher abgeschlossen haben (Nordrhein-Westfalen zum Beginn des Schuljahres 2026/2027, Schleswig-Holstein bis zum Beginn des Schuljahres 2025/2026) - Quelle: Deutsches Schulportal der Robert-Bosch-Stiftung - . Ob Hessen mit dieser Entwicklung Schritt halten kann, steht durchaus in Frage.

Sorge bereitet neben dem fortschreitenden Mangel an geeigneten Bewerber\*innen für das Lehramt an Grundschulen die erkennbar fehlende Bereitschaft, das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters an einer Grundschule zu übernehmen. Anfang des Jahres 2022 waren in Hessen laut Presseberichten (<https://www.bild.de/regional/frankfurt/frankfurt-aktuell/personal-mangel-hessen-sucht-93-schulleiter-und-107-stellvertreter-78996836.bild.html>) 46 Schulleitungsstellen und 49 Stellvertretungen unbesetzt. So vielfältig die Ursachen für diese mangelnde Bereitschaft auch sein mögen: eine den besonderen Anforderungen und Herausforderungen der Leitungsfunktion angemessene Besoldung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, geeignete Lehrkräfte für die Leitung einer Grundschule zu gewinnen. Der Blick auf die im Zuge der Anhebung der Grundbesoldung vorgenommenen Anpassungen auf der Schulleitungsebene fällt nicht durchweg positiv aus.

Die Besoldung der Rektor\*innen und Konrektor\*innen der Grundschulen wird auf der Basis jeweils identischer Schülerzahlen vereinheitlicht.

Maßgebliche Bemessungsgröße für die Besoldung der Rektorin/des Rektors ist eine Schülerzahl von 360. Bis zu dieser Anzahl werden Rektor\*innen künftig einheitlich nach der Besoldungsgruppe A 14 besoldet. Die gegenwärtige Differenzierung nach der Größe der Schule unterhalb dieser Schülerzahl (bis 80 Schüler\*innen A 13; bis 180 Schüler\*innen A 13 mit Amtszulage; bis 360 A 14) entfällt.

Entsprechendes gilt für die Konrektor\*innen. Hier gibt es künftig nur die Bemessungsgrößen 80 bis 360 Schüler\*innen - Besoldung A 13 mit Amtszulage - und mehr als 360 Schüler\*innen - Besoldung A 14 -.

Zu begrüßen ist die deutliche Verbesserung der Besoldung von Rektor\*innen und Konrektor\*innen kleinerer Grundschulen, die jeweils auf ein nächst höheres Besoldungsniveau angehoben werden. Die Verbesserungen für die Schulleitungen größerer und großer Grundschulen sind dagegen nur marginal oder gar nicht vorhanden. So erhält etwa die Konrektorin/der Konrektor einer Grundschule bis zu 360 Schüler\*innen künftig über die Besoldung A 13 hinaus lediglich eine Amtszulage. Für die Konrektorin/den Konrektor einer Grundschule mit mehr als 540 Schüler\*innen ändert sich überhaupt nichts. Sie/er erhält, wie bisher eine Besoldung nach A 14. Vergleichbares gilt für die Rektorin/den Rektor einer Grundschule bis zu 360 Schüler\*innen. Auch hier verbleibt es, wie bisher, bei der Besoldung

nach A 14. Keine Änderung gibt es schließlich für die Rektor\*innen besonders großer Grundschulen von mehr als 540 Schüler\*innen. Hier bleibt es bei der Besoldung nach

der Besoldungsgruppe A 15. Dies ist bedauerlich, denn gerade die Schulleitungen großer Grundschulen sind in zunehmendem Maße mit außerordentlich schwerwiegenden strukturellen, personellen und finanziellen Problemen belastet. Sie hätten eine wesentlich stärkere Anhebung ihrer Besoldung als Anerkennung ihres schweren und verantwortungsvollen Amtes verdient.

Mit freundlichen Grüßen



(Volker Igstadt)  
stellv. Vorsitzender

**// Vorsitzender //**

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0  
Fax: 069 971293 -93  
E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)  
Web: [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)  
Frankfurt, 19. April 2023

Per Mail:

[m.oeftring@ltg.hessen.de](mailto:m.oeftring@ltg.hessen.de)  
[a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte, Drucks. 20/10761**

Sehr geehrte Frau Hartmann,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte – Landtags-Drs. 20/10761 – schriftlich Stellung nehmen zu können.

**Allgemeines**

Die Anhebung des Eingangsamtes für Grundschullehrkräfte von A 12 auf A 13 wird von der GEW Hessen sehr begrüßt. Denn die GEW Hessen hat über viele Jahre hinweg von der Landespolitik gefordert, diesen Schritt zu gehen. Es ist erfreulich, dass sich die Landesregierung nunmehr den von uns vorgetragenen Argumenten für eine solche Anhebung im Prinzip angeschlossen hat.

Zu bemängeln sind allerdings zwei Punkte, die im Folgenden näher erläutert werden sollen.

1. Der Stufenplan zur Umsetzung der A 13 und dessen Dauer,
2. Die unzureichende Anhebung der Beförderungssämter.

Zurecht hebt die Begründung des Gesetzentwurfes hervor, dass es darum gehen muss, die Attraktivität des Grundschullehramtes in Hessen zu halten und die Unterrichtsversorgung auch in Zukunft zu sichern. Dies vor dem Hintergrund, dass bereits zwölf Bundesländer die Bezahlung nach A 13/E 13 angekündigt haben oder bereits umsetzen. Ein Stufenplan, der sich bei der Umsetzung von A 13 allerdings über ein halbes Jahrzehnt erstreckt, wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Das A 13-Niveau muss wesentlich früher erreicht werden, um eben die Attraktivität des Grundschullehramtes in Hessen beizubehalten. Dass die Anhebung auf A 13 schrittweise erfolgt, wird mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes begründet (S. 14 des Gesetzentwurfes), die, so muss angenommen werden, ein schnelleres Vorgehen nicht zulasse. Angesichts des Jahresabschlusses 2022 des hessischen Haushalts ist dieses Argument allerdings nicht stichhaltig. Selbst gegenüber der

Herbst-Steuerschätzung 2022 nahm das Land 600 Mio. Euro mehr ein und knapp 2 Mrd. Euro mehr im Vergleich zum Haushalts-Soll 2022 (Pressemitteilung des hessischen Finanzministeriums vom 18. Januar 2023). Vom Überschuss im Haushaltsvollzug wurden zusätzliche rund 760 Mio. Euro den Rücklagen zugeführt, und mit 200 Mio. Euro hat das Land Schulden getilgt. Angesichts dieser komfortablen finanzpolitischen Situation besitzt das Land Hessen zweifelsohne die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Anhebung auf A 13 schnell und zügig umzusetzen. Eine Übergangsfrist von fünf Jahren ist in keinem Fall aufgrund von finanzpolitischen Dispositionen notwendig. Je schneller die Anhebung auf A 13 erfolgt, desto sicherer kann in Zukunft die Unterrichtsversorgung in Hessen gewährleistet werden, da mit mehr Bewerberinnen und Bewerbern für das Grundschullehramt in Hessen zu rechnen ist. Das ergibt sich aus dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, das auch auf dem Arbeitsmarkt Gültigkeit besitzt.

Hinsichtlich der Beförderungssämter ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es im Zuge des Zweiten Dienstrechtmodernisierungsgesetz - 2. DRModG – 2014 eine Anhebung der Ämter für Rektoren und Rektorinnen an reinen Grundschulen gab. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften im Jahr 2018 zog der Gesetzgeber auch mit einer Aufwertung für Stellvertretungen nach. Im Gesetzentwurf 2018 wurde dies mit dem folgenden Hinweis begründet: *„Im Zuge der Dienstrechtsreform im Jahr 2014 wurden zunächst die Rektorenämter im Grundschulbereich angehoben. In einem nächsten Schritt sollen nun auch die Ämter der Stellvertreterinnen und Stellvertreter angehoben werden, um dem in den letzten Jahren gewachsenen Aufgabenspektrum Rechnung zu tragen. Zudem wird damit der besoldungsrechtlichen Anforderung an eine an der Schwierigkeit der Aufgabe, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und auch an den Belastungen eines Amtes orientierten und abgestuften Besoldung Genüge getan.“* (Landtags-Drs. 19/6076 vom 20.2.2018 - Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG), S.12). Diese inhaltliche Begründung – gewachsenes Aufgabenspektrum, Schwierigkeit der Aufgabe und der mit dem Amt verbundenen Verantwortung – für den Abstand bei der Besoldung zwischen Eingangsamt und Beförderungssämtern wird nicht dadurch relativiert, dass das Eingangsamt nun erfreulicherweise angehoben wird. Seit 2018 hat sich das Aufgabenspektrum der Beförderungssämter an Grundschulen, die Schwierigkeit der Aufgabe und der mit dem Amt verbundenen Verantwortung nicht verringert. Insofern sind nach unserer Auffassung auch die Beförderungssämter an Grundschulen entsprechend des Eingangsamtes um eine Besoldungsgruppe anzuheben. Der Hinweis in der Begründung, der Gesetzgeber orientiere sich hinsichtlich der im August 2028 geltenden Wertigkeit der Beförderungssämter an vergleichbaren Schulformen, ist nur formaler Natur und daher kaum überzeugend. Entscheidend ist der Unterschied zwischen den Ämtern in Hinblick auf Aufgabenspektrum, Schwierigkeit der Tätigkeit und der mit dieser verbundenen Verantwortung. Aufgrund dieses Ansatzes ist es auch problematisch, die bisherige ausgeprägte Differenzierung der Ämter von Rektor:innen und Konrektor:innen als ständige Vertretungen anhand der Größe der Grundschulen so deutlich zu reduzieren wie es der Gesetzentwurf vornimmt.



**Im Einzelnen:**

**Zu Art. 1 – Änderungen des Hessischen Besoldungsgesetzes – § 56 c Abs. 4:**

In Nr. 1 muss es heißen

„A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1,“ statt

„A 13 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1,“.

Der in der Regelung genannte Abs. 3 Nr. 1 verweist wiederum auf die Fallgruppen Nr. 1 und Nr. 2 in Absatz 1. Die dort genannten Ämter für Konrektorinnen und Konrektoren werden am 1. August 2028 in das Amt A 13 mit Amtszulage (nach Fußnote 4) übergeleitet, wie der tabellarischen Überleitungsübersicht in § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Überleitung von Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern aus Anlass des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte zum 1. August 2028 (Artikel 5) leicht entnommen werden kann. Demzufolge muss in § 56 c Abs. 4 Nr. 1 das Niveau A 13 mit Amtszulage der Bezugspunkt der Regelung sein.

Mit GEWERKSCHAFTLICHEN GRÜßEN



Thilo Hartmann  
Vorsitzender



Darmstadt, 20.04.2023

Kommentar Ganztagsschulverband e.V. – Landesverband Hessen – Vorstand  
zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte, Drucks. 20/10761  
vom 14.03.2023 (Eilausfertigung)**

Wir begrüßen, dass in diesem Gesetzentwurf die längst überfällige Überleitung der verbeamteten Grundschullehrkräfte in die Besoldungsgruppe A 13 vollzogen wird. Wir regen allerdings an, den geplanten Übergangszeitraum deutlich zu beschleunigen.

Die daraus resultierenden Anpassungen im Besoldungsgefüge der Funktions- und Leitungsämter im Grundschulbereich treffen grundsätzlich auch auf unsere Zustimmung es ist für uns jedoch nicht nachvollziehbar, dass das systeminterne Abstandsgebot bei A14 aufhört.

**Deutlich bemängeln müssen wir allerdings, dass im Entwurf die Chance verpasst wurde, das Besoldungsgefüge der Funktions- und Leitungsämter im Grundschulbereich der Schulwirklichkeit anzupassen.**

Wie in den vergangenen Jahrzehnten ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler die ausschließliche Bemessungsgrundlage für die Gehalteinstufungen des Leitungspersonals.

**Völlig außer Acht gelassen wird dabei die Tatsache, dass sich die Grundschulen zunehmend im Ganztagsangebot unterscheiden.**

**Präsenz, Verantwortung und Arbeitsaufwand einer Grundschulleitung und ihrer Vertretung unterscheiden sich fundamental, je nachdem, ob sie eine reine Vormittagsgrundschule oder Schule mit Ganztagsangeboten / Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr leiten.**

Dieser Gesetzentwurf hätte die Chance sein können, endlich eine leistungs- und verantwortungsgerechte Besoldung für die Leitungskräfte an ganztägig arbeitenden Grundschulen zu realisieren. Auch in der Vorausschau auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung 2026 hätten hier Weichen gestellt werden können.

Der Ganztag in den Profilen 1, 2, 3 und der Pakt für den Nachmittag wird momentan von den Schulleiterinnen und Schulleitern ohne jede Anerkennung (sei es in Form von Deputat oder monetär) gestaltet und vorangetrieben.

Der Vorstand des Ganztagsschulverbands, Landesverband Hessen fordert eine entsprechende Anpassung des Gesetzentwurfes.

Stefanie Lange  
Vorstandsvorsitzende des GTSV, LV Hessen

Nur per E-Mail

An die  
Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses  
des Hessischen Landtages  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

21.04.2023

**Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Fraktion  
der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Anpassung der  
Besoldung der Grundschullehrkräfte, Drucks. 20/10761**

Ihr Zeichen: I 2.8

Sehr geehrte, liebe Frau Hartmann,  
sehr geehrte, liebe Frau Öftring,

die Evangelischen Kirchen in Hessen danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme  
abgeben zu können.

Wir halten das gesetzgeberische Ziel für richtig, durch die Besoldungsveränderungen  
die Attraktivität des Grundschullehramts zu erhöhen und die Arbeit im  
Grundschullehramt wertzuschätzen.

An der mündlichen Anhörung am 3. Mai 2023 werden wir nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

**Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte. Drucks. 20/10761**

**Mi., 3. Mai, 16:30 Uhr**

**Stellungnahme des Hessischen Philologenverbandes (hphv)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Philologenverband dankt für die Möglichkeit, Ihnen seine Überlegungen zu dem Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung im Grundschulbereich mitteilen zu können.

Die intendierte Anpassung entspricht den Zeitläufen und damit einer allgemeinen Tendenz zur Egalisierung: Eine Dauerforderung wurde erhört mit dieser politischen Entscheidung, nach der die Eingangsbesoldung aller Grundschullehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 vom 1. August dieses Jahres an schrittweise durch die Gewährung einer aufwachsenden Zulage von A 12 auf A 13 angehoben werden soll. Diese Maßnahme soll die Arbeit im Grundschulbereich würdigen und gleichzeitig attraktiver machen. Das respektieren wir, gestaltet sich die wichtige Basisarbeit der Grundschullehrkräfte in den letzten Jahren ebenfalls deutlich schwieriger. Soziale und gesellschaftliche Probleme werden schon seit Jahren immer mehr in die Bildungseinrichtungen verlagert. Mangelnde häusliche Erziehung und allgemeiner Kulturverlust machen der Institution Schule insgesamt zu schaffen. Kindern und Jugendlichen fehlt es allzu oft an Respekt vor Mitschülern und Lehrkräften, auch vor den Bildungsangeboten und -inhalten. Und die Ergebnisse des IQB-Bildungstrends 2021, der ein Instrument des Bildungsmonitorings auf Länder- und Bundesebene ist, belegte besorgniserregende Kompetenzdefizite in der Schülerschaft am Ende der Grundschulzeit, die nicht nur mit der Pandemie zu erklären sind. Diese bittere Bilanz wird uns als Industrie- und Wissenschaftsstandort teuer zu stehen kommen. Der derzeit heftig beklagte Fachkräftemangel legt bereits Zeugnis dafür ab.

Verschärfungen im Arbeitsumfeld betreffen aber weiterführende Schulen ebenso wie den Primarbereich. Gymnasien kennen explodierende Klassen, die sowohl pädagogisch als auch unterrichtlich höchst herausfordernd sind, besetzt mit nicht immer für gymnasiale Lernprozesse geeigneten Schülerinnen und Schülern. Und solche schwierigen, teilweise kritischen Arbeitsbedingungen erstrecken sich nicht nur über vier, sondern über neun Jahre. Gymnasiallehrkräfte begleiten Schüler vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter, u.a. über die schwierige pubertäre Phase hinweg. Auch umfasst der zu vermittelnde Lernstoff ein Vielfaches dessen, was in der Grundschule zu leisten ist, und muss in etlichen Fächern regelmäßig aktualisiert werden. Der quasi voruniversitäre Unterricht in der Oberstufe, der zur allgemeinen Hochschulreife führen soll, erfordert eine tiefgründige, zeitintensive Unterrichtsvorbereitung. Hinzu kommen die Abiturprüfungen mit hoheitlichem – auch justiziablem - Charakter, die erhöhten Vorbereitungs-, Korrektur- und Prüfungsstress

verursachen. Jede mündliche Prüfung im Abitur ist immer auch eine Überprüfung der Lehrqualität des Prüfers.

Ich spreche für Gymnasiallehrkräfte, die ein volles akademisches Studium absolviert haben, mitunter promoviert wurden.

Gleichwertigkeit und Anerkennung einer schulischen Tätigkeit sind das eine, dies soll auch keineswegs angezweifelt werden. Nicht ausblenden darf man allerdings die deutlichen Unterschiede in der Arbeitsbelastung der jeweiligen Schulformen. Moralisch-emotionale Motive dürfen sachgerechte Argumente nicht überlagern.

Deshalb sagt der Hessische Philologenverband: **Ein Ja zur gleichen Wertschätzung aller Lehrämter – aber ein deutliches Nein zu einer Besoldung, die höhere Arbeitsbelastung nicht wertschätzt.** Diesen Zielkonflikt muss die Politik rasch lösen.

Reinhard Schwab, hphv-Landesvorsitzender





**Gesamtverband  
der Lehrerinnen und  
Lehrer an beruflichen  
Schulen in Hessen e. V. (glb)**

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen  
in Hessen e. V. (glb) • Somborner Straße 21, 63517 Rodenbach

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
Frau Vorsitzende  
Karin Hartmann  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Gewerkschaft für berufliche Bildung im dbb  
beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen  
Landesverband im BvLB Bundesverband  
der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V.  
Mitglied im  
Deutschen Lehrerverband Hessen (dlh)

23.04.2023

**Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte  
Drucksache 20/10761**

Sehr geehrte Frau Hartmann, sehr geehrte Damen und Herren,

der glb Hessen bedankt sich für die Möglichkeit sowohl schriftlich als auch mündlich im Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend das Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte Stellung nehmen zu können.

Wir möchten an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, um auf die Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer an Beruflichen Schulen aufmerksam zu machen und unsere diesbezüglichen Forderungen mitteilen.

Die Verzahnung von Fachpraxis und Fachtheorie ist ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Bildung. Die Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer durchlaufen weitgehend die gleiche Ausbildung im Vorbereitungsdienst wie die angehenden Studienrät\*innen an Beruflichen Schulen.

Der glb fordert daher:

1. Reduzierung der Pflichtstundenzahl auf 24,5 (gleiche Stundenzahl für alle an den beruflichen Schulen tätigen Lehrkräfte).
2. Eingruppierung aller Fachlehrerinnen und Fachlehrer in die Besoldungsgruppe A11 (direkt nach dem Vorbereitungsdienst) und anschließend, nach Beendigung der Bewährungszeit eine automatische Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A12.
3. Eingruppierung aller Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis in die Besoldungsgruppe A13 (gehobener Dienst, wie in vielen anderen Bereichen der Landesverwaltung seit vielen Jahren üblich).

Weiterhin ist es dringend geboten, für alle Schulformen eine deutliche Entlastung der Lehr- und Führungskräfte zu erreichen, insbesondere durch Erhöhung der Deputate und vor allem durch Reduzierung der Unterrichtsstundenverpflichtung um mindestens eine Unterrichtsstunde pro Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Otten  
glb-Landesvorsitzende

An den  
Hessischen Landtag  
z.Hd. Fr. Öftring  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Egelsbach, 24.04.2023

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Anpassung der  
Besoldung der Grundschullehrkräfte – Drucks. 20/10761**

**Ihr Schreiben vom 29. März 2023 – Az: I 2.8 -**

Sehr geehrte Frau Michaela Öftring,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Vorab ist es zu begrüßen, dass auch die Grundschullehrkräfte perspektivisch das Einstiegsgehalt A 13 erhalten werden. Eine Angleichung an die anderen Lehrämter, leider aber bei gleichbleibender Stundenverpflichtung, ist aus Verbandssicht ein deutliches Zeichen der Wertschätzung, das für Grundschullehrkräfte überfällig war. Wir halten es jedoch für wichtig, dass die finale Umsetzung nicht erst in 5 Jahren, sondern zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

Zum einen kommt damit das Zeichen der Anerkennung der Bedeutung der Aufgabe und der mit deren Bewältigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht noch später bei den Betroffenen an. Es fehlen bis dahin Anreize einer Beschäftigungsaufnahme bzw. zum Verbleib in Hessen im Vergleich zu anderen nahegelegenen Bundesländern mit schnellerer Umsetzung.

Zum anderen ist die entsprechende Anpassung bei den Funktionsstellen jedoch mindestens genauso dringend, um - vor dem Hintergrund der aktuellen Schwierigkeiten, genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden – den notwendigen Anstoß für deren Besetzung zu geben.

### **Artikel 5 §§ 2 und 4:**

Einen deutlichen Kritikpunkt sehen wir in diesem Artikel. Aus den von uns zur Verdeutlichung angefertigten vier Grafiken ist zu entnehmen, dass nur eine geringe Anzahl von Personengruppen in den Funktionsstellen im gleichen Maße von einer Stufenerhöhung (plus 1 Stufe) analog zu den Lehrkräften profitiert.

Es handelt sich hierbei

- um Rektorinnen und Rektoren kleinerer Systeme mit bis zu 80 Schülerinnen / Schüler (SuS),
- um Konrektorinnen / Konrektoren als ständige Vertreterinnen / Vertreter der Leitung einer Grundschule mit 80 bis 180 SuS und
- um Konrektorinnen / Konrektoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit bis zu 80 SuS.

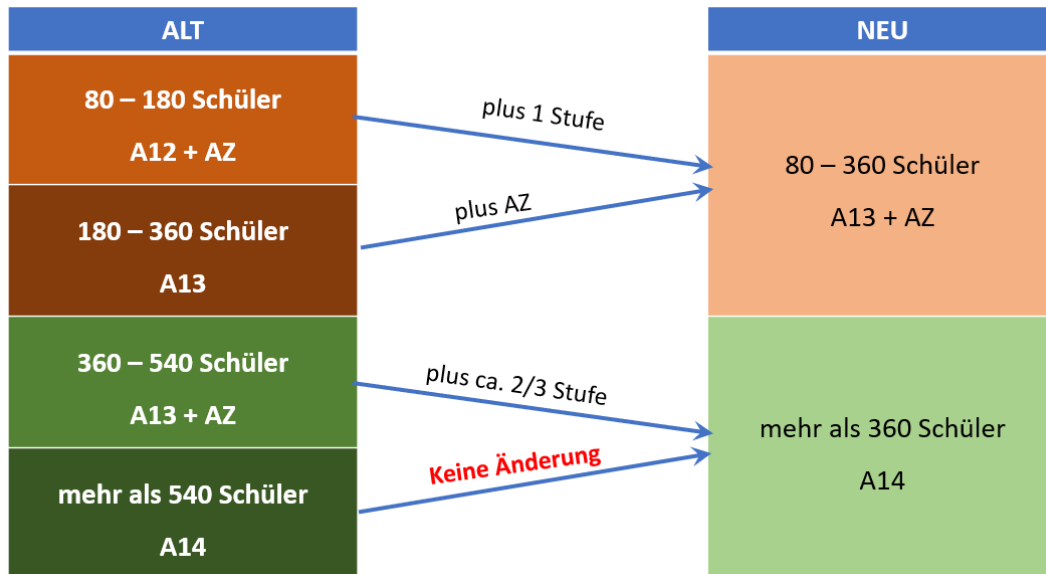
Alle anderen Funktionsstellen erhalten weniger als eine Stufe Erhöhung (<sup>1</sup>plus AZ oder plus 2/3 einer Stufe).

Besonders zu kritisieren ist, dass Konrektorinnen und Konrektoren als ständige Vertreterinnen / Vertreter der Leitung einer Grundschule mit mehr als 540 SuS sowie alle Rektorinnen und Rektoren ab einer Schulgröße von 180 SuS keinerlei Erhöhung ihrer Besoldung erhalten. Dies kann und darf nicht so beschlossen werden. Wir brauchen jetzt und in der Zukunft qualifiziertes sowie vor allem motiviertes Personal für Leitungsaufgaben in der Schule. Wer in einer Leitungsfunktion nur wenig mehr Gehalt erhält als eine Lehrkraft oder eine Konrektorin / ein Konrektor, überlegt es sich sehr gut, ob sich ein Einlassen auf die umfassenden Aufgaben, die höhere Verantwortung und den deutlich höheren Zeitaufwand tatsächlich rentiert.

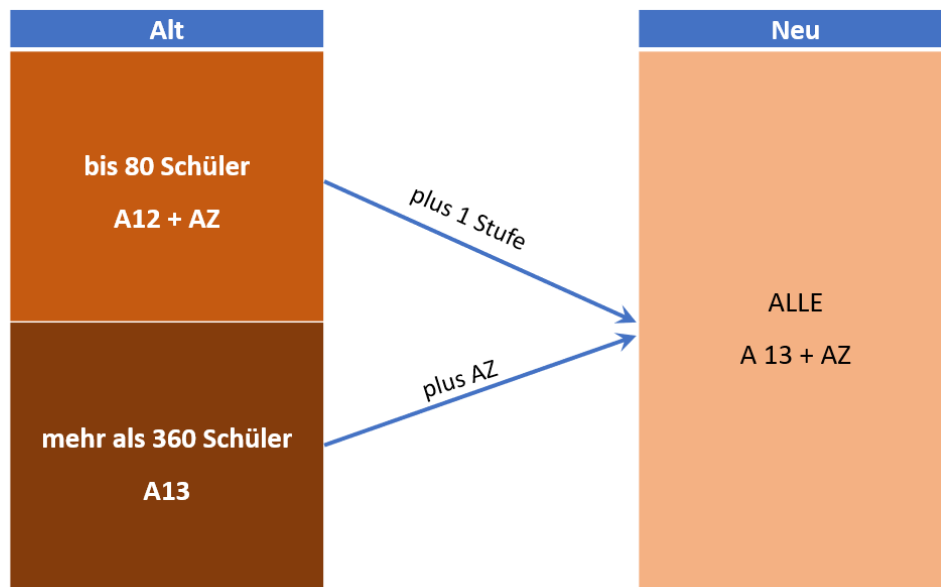
---

<sup>1</sup> Wir nehmen zur Vereinfachung an, dass eine Amtszulage (AZ) ungefähr 1/3 einer Stufe ausmacht, d.h. die Differenz zur nächsten Stufe beträgt dementsprechend 2/3

### Konrektor<sup>2</sup> als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule

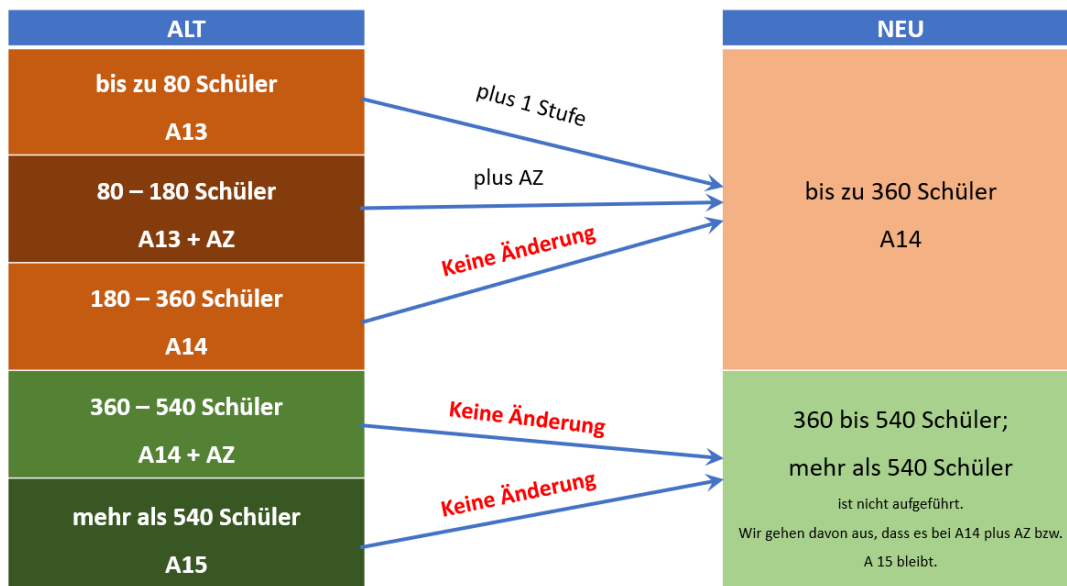


### Konrektoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule



<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern bei diesen Graphiken die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## Rektoren



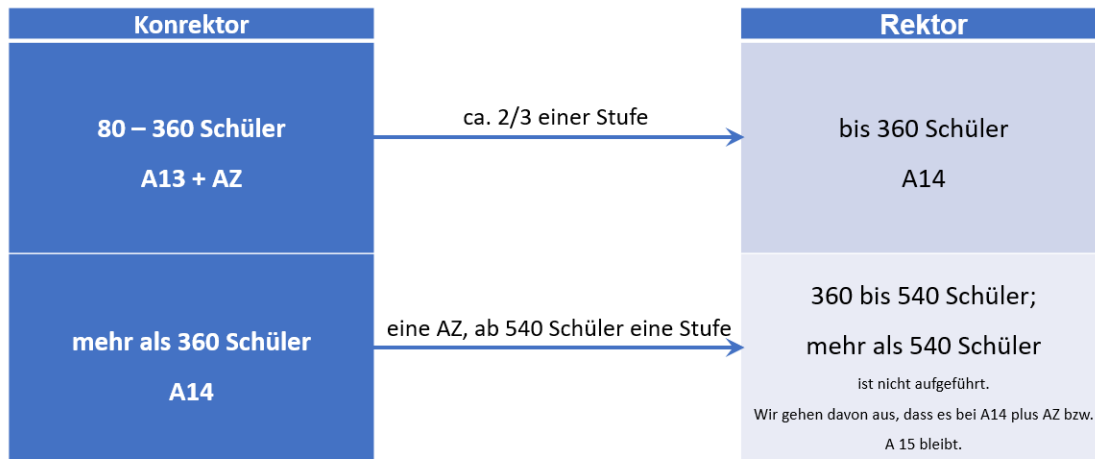
Daneben sehen wir den neuen Abstand in der Bezahlung zwischen Konrektorinnen und Konrektoren (als ständige Vertretung der Leitung einer Grundschule) und Rektorinnen / Rektoren kritisch. Der Abstand betrug bisher durch alle Ebenen im Grundschulbereich eine Stufe. Nunmehr verringert er sich bei 80 bis 360 SuS auf lediglich 2/3 einer Stufe und bei 360 bis 540 SuS auf eine Amtszulage. Gerade bei großen Schulen wachsen die Herausforderungen von Leitungsfunktionen und insbesondere von Schulleitungen als Gesamtverantwortlichen im Vergleich zu kleineren Systemen jedoch überproportional. Auch hier sollte der Abstand daher möglichst deutlich bleiben.



## Abstand Konrektor (als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule) zu Rektoren

Nach der alten Regelung war der Unterschied immer eine Stufe zwischen Konrektor und Schulleiter.

Nach der neuen Regelung:



Wir fordern daher für Schulleitungen an Grundschulen mit bis zu 180 SuS eine Besoldung nach A14, bei Schulen mit 180 bis 360 SuS eine Besoldung nach A14 + AZ und für Schulen mit mehr als 360 SuS eine Besoldung nach A15.

Diese Stellungnahme wurde u.a. von Herrn Benedikt Gehrling erarbeitet und wird von ihm auch in der mündlichen Anhörung vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Leinberger  
Landesvorsitzender

Fachschaft Lehramt  
Justus-Liebig-Universität  
Rathenaustraße 8  
35394 Gießen

An den  
Vorsitz des Kulturpolitischen Ausschusses  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

13.04.2023

**Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, Drucks. 20/10761 (Besoldung Grundschullehrkräfte) für die öffentliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss am 03.05.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen wir Bezug auf den von Ihnen eingereichten Gesetzesentwurf vom 14.03.2023.

Wir, als Fachschaft Lehramt der Universität Gießen und damit auch als zukünftige Lehrkräfte an Grundschulen in Hessen, befürworten ihre Erkenntnis zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte. Wir stimmen zu, dass das Land Hessen als Arbeitgeber für die Fachkräfte attraktiver werden muss - gerade im Wettbewerb der Länder - und hoffen, dass dadurch dem Lehrkräftemangel an Grundschulen entgegengewirkt werden kann. Wir begrüßen, dass durch die Gesetzesänderung die Arbeit, die alle wichtigen Grundbausteine für weitere Bildung legt, und Leistung der Lehrkräfte gerade im Vergleich mit Fachkräften anderer Schulformen endlich die gebührende Anerkennung findet.

Zwei Aspekte bleiben uns nach der Sichtung Ihres Entwurfs unschlüssig:

1. Wenn inzwischen die Einsicht besteht, dass Grundschullehrkräfte zu niedrig bezahlt werden, können wir nicht nachvollziehen, warum eine Anhebung des Amtes weitere 5 Jahre dauert. In dieser Zeit werden die Lehrkräfte weiterhin ihr Bestes geben, die Schüler\*innen auf ihre Zukunft vorzubereiten, sodass eine weitere Verzögerung der Gleichstellung der Lehrkräfte unserer Meinung nach nicht angemessen ist.
2. Paragraph 5 mit Bezug auf die Art. 3, 4 und 7 („Dieses Gesetz tritt am 1. August 2028 in Kraft. Es tritt im Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“) verursacht einige Unsicherheiten, da uns nicht klar ist, wie der Status der Grundschullehrkräfte ab dem Jahr 2028 gestalten sein wird. Natürlich sollte die gewonnene finanzielle Gleichstellung aller Lehrkräfte erhalten bleiben.

Der Gesetzesentwurf zeigt sich uns als ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dennoch weckt es den Anschein, dass es vorrangig nur um die Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitgebers Hessen geht und weniger um die tatsächliche Lösung unserer Herausforderungen in der Bildung, wie zum Beispiel besser Arbeitsbedingungen, Ausbildung und Ausstattungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Partizipation.

Mit freundlichen Grüßen

Laura Klemm und Louisa Henke  
i.A. der Fachschaft Lehramt (Gießen)

## **Öffentliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss am 03.05.2023 zu dem Gesetzentwurf, Drucks. 20/10761 (Besoldung Grundschullehrkräfte)**

### **Gemeinsame Stellungnahme der ABL/Goethe-Universität, des Zentrums für Lehrerbildung der Justus-Liebig-Universität Gießen und des Zentrums für Lehrer:innenbildung der Universität Kassel**

Wir begrüßen die geplante Anpassung der Gehälter der Grundschullehrkräfte, die den tatsächlichen und spezifischen Entwicklungen und Anforderungen des Grundschullehrberufs Rechnung trägt.

Die Anpassung ist besoldungsrechtlich ein wichtiger und richtiger Schritt. Doch diesem Schritt muss aus Sicht der Stellungnehmenden möglichst bald die von allen hessischen Universitäten und Hochschulen seit langem geforderte Verlängerung der Studienzeiten folgen. Bereits in den im Jahr 2009 von der universitätsübergreifenden Arbeitsgruppe „Lehrerbildungsreform in Hessen“ vorgelegten Eckpunkten für eine Neustrukturierung des Lehramtsstudiums in Hessen wurde eine Studienzeitverlängerung im Studiengang Lehramt an Grundschulen (L1) dringend empfohlen, um sowohl hinsichtlich der Qualität des Unterrichtens als auch der Bindung von Lehrkräften eine größere Wirkung zu erzielen. Zudem würde eine Studienzeitverlängerung künftigen Lehrkräften mehr Zeit für den reflexiven und damit nachhaltigen Erwerb von Professionswissen ermöglichen, auf das sie dann in ihrem Berufsleben aufbauen können und das ihnen hilft, zufriedener und gesünder ihren beruflichen Alltag mit seinen spezifischen Herausforderungen zu bewältigen.

Mit Blick auf die Zukunft und die wachsenden Aufgaben und Anforderungen an Lehrkräfte benötigen wir optimal wissenschaftlich qualifizierte Lehrkräfte. Dies ist letztlich nur über eine Studienzeitverlängerung umsetzbar. Die Regelstudienzeit beträgt in Hessen für Grundschullehrkräfte lediglich sechs Semester (zzgl. Prüfungsemester), während fast alle anderen Bundesländer in Deutschland den Studiengang Lehramt an Grundschulen bereits mit acht bis zehn Semestern Regelstudienzeit umsetzen. Mit der Einführung eines „Langfachs“ im Lehramtsstudium L1 bei gleichzeitiger Beibehaltung der sechssemestrigen Regelstudienzeit verschärft sich die bereits zuvor prekäre Situation zusätzlich. Durch die Verschiebung von Leistungspunkten in eines der drei L1-Fächer (davon Deutsch und Mathematik verpflichtend) wird die essenzielle Ausbildung in den beiden anderen Fächern weiter geschwächt. Um eine qualitativ hochwertige Bildung der Schüler:innen in Hessen zu sichern, ist daher eine Angleichung an den bundesdeutschen Standard unverzichtbar.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Anpassung der Besoldung nicht ausschließlich auf die alleinige Einführung des Langfachs bezieht, sondern vielmehr die bereits jetzt vorliegenden und sich stetig wandelnden Anforderungen und Aufgaben von Grundschullehrkräften stärker in den Blick nehmen sollte. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass kürzlich mit der Novelle des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die Bedeutsamkeit zentraler, gesellschaftlich relevanter Querschnittsthemen (u.a. Inklusion, Digitalisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung) für die künftige Arbeit an den Schulen nochmals besonders herausgestellt wurde.

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

*per E-Mail*

An die  
Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses  
des Hessischen Landtages

24. April 2023  
Az. 4.1.6. / Krm-mw

**Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Anpassung der Besoldung der  
Grundschullehrkräfte, Drucks. 20/10761  
Ihr Aktenzeichen: I 2.8**

Sehr geehrte Frau Czech,  
sehr geehrte Frau Öftring,

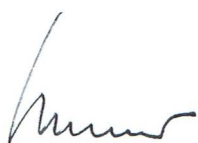
wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. März 2023 und danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o. g. Vorhaben der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen es, dass die Landesregierung durch die geplanten Besoldungsveränderungen positive Anreize schaffen will, um das Grundschullehramt in Hessen wertzuschätzen und finanziell attraktiv auszugestalten.

Wir halten es aber für geboten, nicht nur aufgrund des Abstandsgebotes, sondern auch wegen der erheblich längeren Studien- und Ausbildungszeiten, über eine Anhebung der Eingangsbesoldung etwa des gymnasialen Lehramtes auf A14 zu diskutieren.

An der mündlichen Anhörung am 03. Mai 2023 werden wir nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Dr. Markus Kremer  
Schul- und bildungspolitischer Referent



**Landesgruppe  
Hessen**  
www.gsvhessen.de  
info@gsvhessen.de

**Vorstand:**  
Herr Michel  
mario.michel@gsv.hessen.de

An den  
Hessischen Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

z. Hd. v. Fr. Czech

Kirchhain, 24.04.2023

## **GSV-Stellungnahme**

**Hier: Öffentliche mündliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte**

Sehr geehrte Frau Czech,

die Landesgruppe Hessen des Grundschulverbandes bedankt sich für die Möglichkeit, im Kontext der öffentlichen mündlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte, Position beziehen zu können.

Wir begrüßen die Entscheidung, die Besoldungsgruppe im Interesse der Grundschullehrkräfte anzupassen. Nicht zuletzt die Zeit während und nach Corona haben deutlich gemacht, wie wichtig und entscheidend die Basis der schulischen Bildung unserer Kinder ist.

Eine Angleichung an die anderen Lehrämter, bei gleichbleibender Stundenverpflichtung, ist aus Verbandssicht ein deutliches Zeichen der Wertschätzung und haben Grundschullehrkräfte mehr als verdient. Zusätzlich besteht in der Angleichung die Möglichkeit, mehr junge Menschen für das Lehramt an Grundschulen zu begeistern.

Allerdings sind wir der Meinung, dass dies nicht erst, wie vorgesehen, innerhalb 5 Jahren geschehen sollte, sondern es mit Sicherheit Möglichkeiten gibt, die Angleichung in einer kürzeren Zeit durchzuführen.

Des Weiteren begrüßt der Grundschulverband, dass in diesem Zuge auch die Schulleitungen eine Angleichung erfahren. Die aktuelle Belastung von Grundschulleitungen hat überproportional zugenommen und es ist mehr denn je wichtig, die vielen offenen Schulleitungsstellen mit passendem Personal zu besetzen. Dazu kann die Angleichung der Besoldung einen wichtigen Teil beitragen.

Aber es müssen bei der Anpassung der Besoldungsgruppen für Schulleitungen alle Schulleitungen berücksichtigt werden. Dazu gehören auch die Schulleitungen von Grundschulen mit 180 - 360 SchülerInnen, als auch die Schulleitungen von Schulen über 360 SchülerInnen. Insbesondere im Vergleich zu den stellvertretenden Schulleitungen (Bsp.: Schule mit 360-540 SchülerInnen: Stellvertretende SL A14, SL



A14 AZ) muss für Schulleitungen nachgebessert werden. Die Gesamtverantwortung kann nicht nur in einer Amtszulage deutlich werden.

Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass bei einer Schule über 180 SchülerInnen oftmals, im Vergleich zu kleineren Systemen, weitere Aufgaben dazu kommen: Intensivklasse, multiprofessionelle Teams, Personalgröße, inklusiv zu beschulende Kinder, Vorlaufkurse, Vorklassen, etc.

Daher fordern wir die Angleichung der Besoldung der Schulleitungen von 180 bis 360 SchülerInnen auf A14 AZ und der Schulleitungen ab 360 SchülerInnen auf A 15. Des Weiteren muss die Höhe der Amtszulage auf mindestens 66% der Stufe angepasst werden



Herzliche Grüße

Mario Michel

(v.i.S.d.P. Vorsitzende/r)



An den  
Hessischen Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

z. Hd. v. Fr. Czech

Bruchköbel, 23.04.2023

### **IHS-Stellungnahme**

**Hier: Öffentliche mündliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte**

Sehr geehrte Frau Czech,

der IHS, der Interessenverband Hessischer Schulleitungen, bedankt sich für die Möglichkeit, im Kontext der öffentlichen mündlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte Position beziehen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir den längst überfälligen Schritt zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte. Bedauerlicherweise entspringt diese Entscheidung primär nicht der Wertschätzung der Arbeit der im Bereich der frühkindlichen Bildung arbeitenden Lehrkräfte, sondern eher einer arbeitsmarktpolitischen Logik.

Aus diesem Grund bewerten wir die stufenweise Anpassung und die damit verbundene Übergangsfrist von 5 Jahren als viel zu lang. Die Abwanderung von hessischen Lehrkräften in grenznahe Bundesländer, die die Besoldungsanpassung zügiger oder direkt umsetzen, gilt es mit Blick auf die Lehrkräfteversorgung an hessischen Grundschulen in den kommenden drei Jahren unbedingt zu vermeiden. Ein zweistufiges und zeitlich wesentlich progressiveres Modell ist aus unserer Sicht dringend angezeigt.

Die Anpassung der Gehaltsstruktur der Konrektorinnen und Konrektoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben sowie der Konrektorinnen und Konrektoren als ständige Vertreterinnen und Vertreter sehen wir mit dem Blick auf das Abstandsgebot als weitgehend berücksichtigt. Hier variieren die Anpassungen zwischen der Amtszulage bis hin zu einer ganzen Stelle, was wir begrüßen. Aus

der zuvor beschriebenen Gesamtsituation müsste die Anpassung jedoch auch für diese Berufsgruppe entsprechend progressiver erfolgen.

Den größten Diskussionsbedarf gab es verbandsintern jedoch bei der geplanten Anpassung der Besoldungsstufen für Schulleiterinnen und Schulleitern größerer Systeme ab 180 – 360+ Schülerinnen und Schülern.

Die Gleichsetzung der Besoldungsstufe einer Schulleitung einer Schule mit 82 Schülerinnen und Schülern mit der einer Schulleitung mit 356 Schülerinnen und Schülern ist mit Blick auf die systemische Aufgabenfülle nicht vertretbar. Darüber erscheint das Abstandsgebot zwischen Schulleitungen, die die gesamtsystemische Verantwortung tragen, hin zu den Konrektorinnen und Konrektoren als zu gering. Gerade mit Blick auf die Grundschulen mit über 360 – 540 Schülerinnen und Schülern, die einen Großteil der städtischen Schullandschaft oder Brennpunktgebiete ausmachen, ist die Beibehaltung der A 14 AZ aus unserer Sicht nicht hinnehmbar. Hier wurde schon verbandsintern mit Versetzungsanträgen an kleinere Schulen mit überschaubareren Arbeitsstrukturen gedroht. Hier könnte aus unserer Sicht eine gefährliche Gemengelage entstehen, die die zum Teil langwierige Neubesetzung von Schulleitungsstellen nochmals verschärfen würde. Das ist für keine Schulgemeinde förderlich. Dies gilt es aus unserer Sicht zu verhindern.

Im Bewusstsein, dass unsere Forderung möglicherweise zu Anpassungsmaßnahmen in den weiterführenden Schulen der SEK I führen kann, fordern wir:

Für die Grundschulleitungen mit 180 – 360 Schülerinnen und Schülern die A 14 AZ, für Grundschulleitungen mit 360 + Schülerinnen und Schülern die A 15.

Darüber hinaus ist für Schulleitungen eine entsprechende Änderung der Pflichtstundenverordnung mit einer deutlichen Erhöhung der Leitungszeit für die zunehmend komplexeren Verwaltungsaufgaben sowie eine Erhöhung der Besetzungszeiten der Schulsekretariate vorzusehen.

Im Namen des Landesvorstands

mit freundlichen Grüßen

Matthias Doebel

IHS-Landesvorsitzender

Verband  
Sonderpädagogik  
Landesverband Hessen e.V.  
www.vds-hessen.com

vds Landesverband Hessen e.V. – Zur langen Sohl 14, 35764 Sinn

Hessischer Landtag  
Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses  
Frau Karin Hartmann  
Per Mail (Frau Öftring, Frau Czech)

**Geschäftsstelle**

**c/o**  
Marko Best  
Zur langen Sohl 14  
35764 Sinn  
Tel 06449717523 o. 01717045306  
best@vds-hessen.com

Kassel, den 24.04.2023

Sehr geehrte Frau Hartmann, sehr geehrte Frau Öftring, sehr geehrte Frau Czech, vielen Dank für die in Ihrer Mail vom 29.03.2023 eingeräumte Möglichkeit für unseren Verband, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Besoldung der Grundschullehrkräfte Stellung zu nehmen. An der Anhörung am 03.Mai 2023 nehmen wir nicht teil.

Freundliche Grüße

**Stellungnahme des vds Landesverband Hessen zum Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte vom 14.3.2023, Drucksache 20/10761**

Der vds LV-Hessen begrüßt die Angleichung der Besoldung von Grundschullehrerinnen und -lehrern an die von anderen Lehrämtern.

Jedes Lehramt hat seine eigene Fachlichkeit und seine Herausforderungen. Grundschullehrkräfte müssen auf dem gleichen, auch wissenschaftlichen, Niveau wie andere Lehrämter arbeiten. Die verkürzte Ausbildung haben sie nicht zu verantworten. Über das Referendariat und viele Fortbildungen bilden sie sich stetig weiter. Die Aufgaben werden immer vielfältiger. Die Kolleginnen und Kollegen an den Grundschulen tragen einen wesentlichen Teil der Inklusion und sind für die Förderschullehrkräfte der regionalen Beratungs- und Förderzentren wichtige Ansprechpartner.

Die Arbeit an der Grundschule, die wie an keiner anderen Schulform durch eine besondere Heterogenität der Schülerschaft gekennzeichnet ist, erfordert in höchstem Maße professionelle Kompetenzen im Hinblick auf Diagnostik, Didaktik und Methodik sowie auf den sozial-emotionalen Bereich. Dadurch können Lern- und Verhaltensstörungen vermieden werden. Bei der Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderanspruch bedarf es zudem aus der Sicht der Sonderpädagogik kompetenter Ansprechpartnerinnen und -partner.

Aus unserer Sicht ist es daher unbedingt erforderlich, dass sich diese Arbeit auch in der Besoldung widerspiegelt. Ebenso ist dies ein notwendiges Zeichen der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Lehrämter.



Karl-Ludwig Rabe  
1. Vorsitzender

Hessischer Landtag  
 Schlossplatz 1-3  
 65183 Wiesbaden

### Stellungnahme des L-Netzes zum Gesetzentwurf Drucks. 20/10761 (Besoldung Grundschullehrkräfte)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Freude nehmen wir zur Kenntnis, dass die hessische Landesregierung endlich die Arbeit und Leistungen der Grundschullehrkräfte entgeltlich wertschätzen wollen. Nach all den Jahren der Lippenbekenntnisse und des Hinhaltens sind wir positiv von der unerwarteten Entschlussfreudigkeit der Landesregierung überrascht. Dass diese Entscheidung im Wahlkampfjahr fällt, überrascht uns weniger. Leider sehen wir diesen Entschluss diametral zu den Beschlüssen ihres neuen Lehrkräftebildungsgesetz (HLBG). Die Einführung des Langfachs, ohne die Verlängerung der Studiendauer des Studiums des Lehramts für Grundschulen, trübt den Ausblick auf die höhere Besoldungsstufe jedoch massiv.

Es entsteht der Eindruck, dass die Landesregierung den akuten Mangel an Lehrkräften nicht in seinem Grundproblem erkannt hat. **Die andauernd hohe Bewerber:innenanzahl, sowie die Aufstockung der Studienplätze macht deutlich, dass der Berufswunsch der Grundschullehrkraft immer noch allgegenwärtig ist.** Ihre Anreize zielen jedoch nur auf die Lehrkräfte, welche den kompletten Ausbildungsprozess bereits abgeschlossen haben. Für die potenziellen Grundschullehrkräfte, also die Studierenden des Grundschullehramts, hingegen verschärfen Sie die ohnehin schon bundesweit unterdurchschnittliche Ausbildungsqualität noch weiter. In Hessen sollen Langfach und größere Klassengrößen den Lehrkräftemangel kompensieren, effektiv wird das Studium und der antizipierte Beruf damit jedoch unattraktiver gemacht. **Ebenfalls sehen wir es höchst fraglich, dass der entscheidende Engpass bei der Lehrkräfteausbildung – namentlich der Vorbereitungsdienst und das zweite Staatsexamen – nicht angegangen wird.** Nimmt man dann noch die uns unverständlichen Positionen der Kultusminister:innen Konferenz bezüglich der Arbeitszeitmodelle und des Quereinstiegs hinzu, so ergibt sich ein Bild der steigenden Unattraktivität des Grundschullehramts.

Es bleibt uns unverständlich, wie durch fehlende Verbeamtung, die Aussicht auf höhere Vergütung für die vielen angestellten Lehrkräfte weiterhin ausbleibt. Ihr Vorhaben, die verbeamteten Lehrkräfte besser zu entlohnen, ist aus unserer Sicht daher banaler Bestandschutz. Dieser geht dabei sogar noch zu Lasten der überbeanspruchten Funktionsstellen in

18. April 2023

**L-Netz**  
**Fachschaft Lehramt**  
**Goethe-Universität Frankfurt**

Magdalena Liebe  
 Hannah Montz  
 Lucas See  
 Fachschaftssprecher:innen

Campus Bockenheim  
 Studierendenhaus  
 Mertonstraße 26  
 60325 Frankfurt am Main

info@l-netz.org  
 www.l-netz.org

den Schulen, da diese für ihren Mehraufwand effektiv nun nicht mehr entsprechend finanziell vergütet werden. Sollten die Funktionsstellen in Grundschulen jedoch auf A14 aufgestockt werden, können Grundschullehrkräfte die hierfür benötigten akademischen Qualifikationen in ihrem Studium an hessischen Universitäten nicht mehr erreichen.

**Wir vermissen in Ihren Entscheidungen perspektivische Veränderungen, um den Beruf der Grundschullehrkraft dauerhaft attraktiv zu halten.** Zwar begrüßen wir die lange überfällige Angleichung der Besoldung, allerdings wird diese durch die mangelhafte Ausbildung und die politischen Vorhaben keine Veränderungen in den Schulalltag oder die Attraktivität des Berufs der Grundschullehrkraft bringen.

Mit freundliche Grüßen,







DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

**Hessischer Landtag**  
 Kulturpolitischer Ausschuss  
 Vorsitzende Frau Hartmann

- ausschließlich per Mail -

**Stellungnahme DGB zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte, Drucks. 20/10761**

Sehr geehrte Frau Hartmann,  
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich im Namen des DGB Hessen-Thüringen für die Anhörung zum Gesetzentwurf in der Drucksache 20/10761 und nehme dazu gern Stellung.

**Fachlich zuständig für Fragen der Schulbildung und der Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte ist unsere Mitgliedsgewerkschaft GEW. Ich verweise daher zunächst auf die Stellungnahme der GEW Hessen vom 19. April 2023, der sich der DGB vollumfänglich anschließt.**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen nachdrücklich das Vorhaben der regierungstragenden Fraktionen, die Grundschullehrkräfte nach A 13 zu besolden. Die Forderung der GEW danach unterstützen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften seit Langem. Unsere Position lautet immer: „Gleiches Geld für gleichwertige Arbeit“. Es war nie einzusehen, wieso Grundschullehrkräfte bei gleichwertigen, wenn auch im Detail andersartigen Anforderungen niedriger besoldet werden als andere Lehrkräfte.

Die antragstellenden Fraktionen begründen die beabsichtigte Stellenhebung auch mit einer Steigerung der Attraktivität des Grundschullehramtes. Das ist richtig und notwendig. Der Lehrkräftemangel an den Grundschulen gefährdet die Zukunftschancen von Kindern sowie die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Attraktivität richtet sich aber nicht allein nach der Besoldung. Maßgeblich sind die Einkommens- und Arbeitsbedingungen insgesamt. Hessen ist hier im Wettbewerb der Bundesländer mit der 41-Stunden-Woche bzw. der besonders hohen Pflichtstundenzahl im Nachteil. Künftig muss auch eine zeitliche Entlastung erfolgen, um genügend grundständig ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen und zu halten. Erforderlich ist die Angleichung der Arbeitszeit der Beamt\*innen an das tariflich vereinbarte Niveau.

Mit freundlichen Grüßen

*Julia Langhammer*  
 Julia Langhammer

23. April 2023

**Julia Langhammer**  
 Öffentlicher Dienst/  
 Beamten- und Beamtenpolitik

julia.langhammer@dgb.de

Telefon: 0361/5961359  
 Telefax: 0361/5961444  
 Mobil: 0170/9268896

la

Schillerstraße 44  
 99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de